



Kraftfahrt-Bundesamt  
D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G097, Nachtrag 01



Kraftfahrt-Bundesamt  
D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G097, Nachtrag 01

- 4 -

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des RWTÜV Fahrzeug GmbH,  
D-45032 Essen, vom 14.03.1996 zugrunde.

Flensburg, den 28.03.1996  
im Auftrag  
Hellwig

**ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS ( ABE )**

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)  
in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB1 I S. 1793)

Beglaubigt:



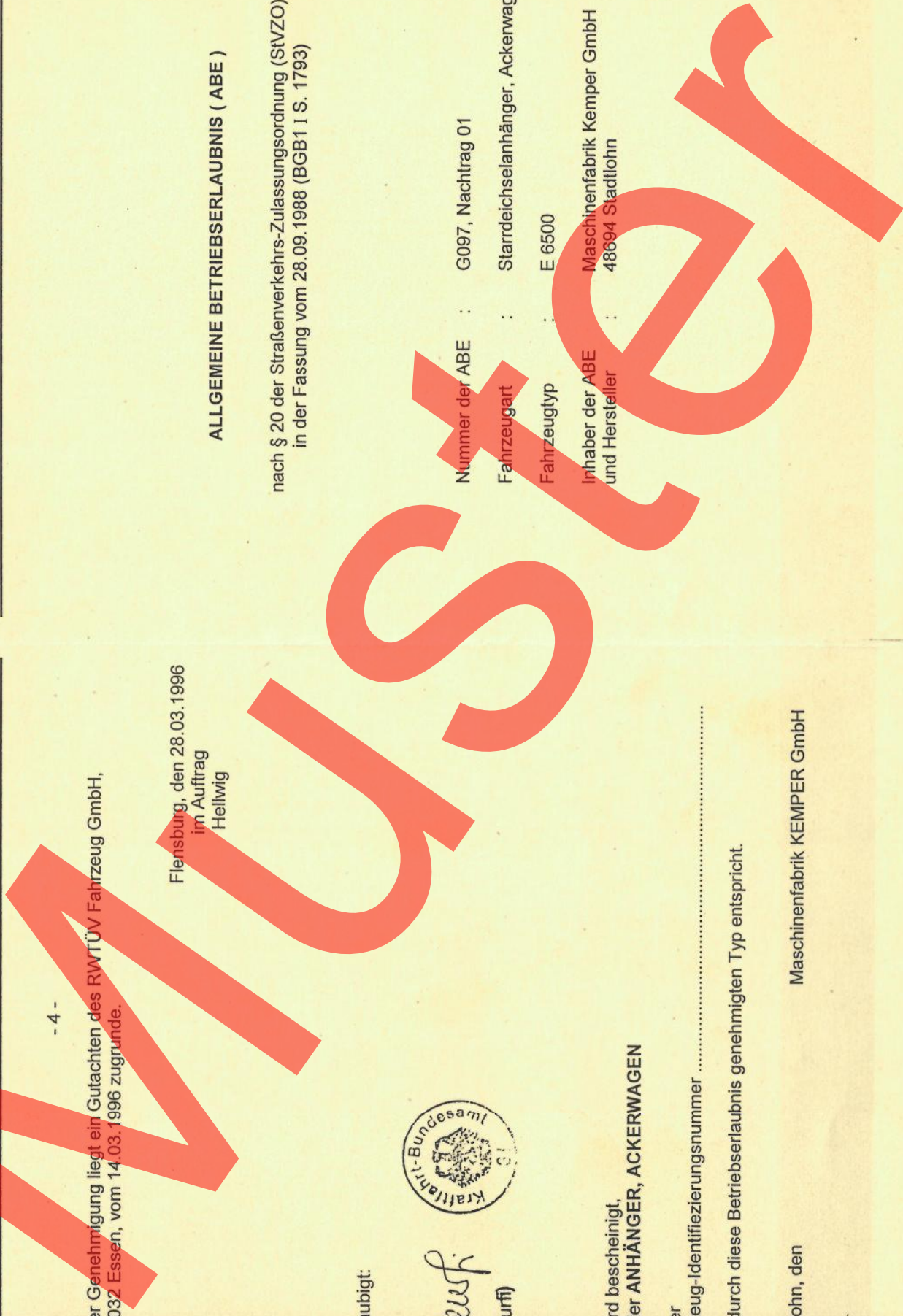
*Cheurf*  
(Cheurf)

Nummer der ABE : G097, Nachtrag 01  
Fahrzeugart : Startdeichselanhänger, Ackerwagen  
Fahrzeugtyp : E 6500  
Inhaber der ABE und Hersteller : Maschinenfabrik Kemper GmbH  
48694 Stadtlöhn

Es wird bescheinigt,  
daß der ANHÄNGER, ACKERWAGEN

mit der  
Fahrzeug-Identifizierungsnummer .....  
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlöhn, den  
Maschinenfabrik KEMPER GmbH





A Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

- 2 -

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgenannte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigung von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: offener Kasten  
oder offener Kasten mit Streuwerk
- Zulässiges Gesamtgewicht: 6500 kg
- Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1000 kg
- Zulässige Achslast: 5580 kg
- Spurweite je nach Flanschmaß: 1500 mm  
oder 1650 mm
- Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse  
Aufaufeinrichtung  
Prüfzeichen W F 1293  
Ausführung BHV 101  
oder W F 1302  
Prüfzeichen W F 1302  
Ausführung BHV 101
- Anhänggekupplung: keine

- 3 -

Maße über alles: 5670 mm bis 6260 mm  
Länge je nach Rüstzustand mit Streuwerk: 2190 mm bis 2200 mm  
Breite je nach Rüstzustand mit Streuwerk: 1610 mm bis 2690 mm  
Höhe je nach Aufbau, Streuwerk u. Bereifung:

C Der Anhänger muß mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Fahrzeug sichtbar sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhänggekupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Stützrad angehoben und gesichert,

das Seil der Abreißbremse am ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Streuwalzen durch eine Schutzvorrichtung abgedeckt,

der abnehmbare Leuchttträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen und der abnehmbare Leuchttträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen einschli. zweier zusätzlicher Rückstrahler sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht,

bei Rüstzustand mit 4-Walzenstreuwerk außerdem:

der abnehmbare Leuchttträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen einschli. zweier zusätzlicher Rückstrahler sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht

sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "SDAH" und Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33 Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.